



S a t z u n g

über die 4. Änderung vom 07.12.2022 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11. 2004 (GV. NRW 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 05.12.2022 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS) in der Fassung der 3. Änderung vom 09.05.2018 wird in den nachfolgenden Paragraphen und Absätzen wie folgt geändert:

§ 9

Schmutzwassergebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,30 €.
- (8) unverändert
- (9) unverändert.

§ 10

Niederschlagswassergebühr

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche jährlich 0,85 €. Satz 2 - unverändert

§ 11

Gebühr für das direkte Einbringen von Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen in die Kläranlage

- (1) unverändert
- (2) Die Gebühr beträgt 89,80 € je m³ eingebrachten Klärschlamm.
- (3) unverändert
- (4) unverändert

§ 12

Gebühr für das direkte Einbringen von Abwasser in die Kläranlage

- (1) unverändert
- (2) Die Gebühr beträgt 8,98 €/ je m³ eingebrachte Abwassermenge.
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Artikel II

Die 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung vom 07.12.2022 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 hiermit gem. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Ratsbeschluss zur Satzungsänderung ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 07.12.2022
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister


Rainer Viehof

